

**Wassergebührenverordnung**  
**der**  
**Marktgemeinde Krieglach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2013 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

**§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Krieglach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

**§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 2.118.600,00**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 2.118.600,00**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **Ca. 90.000 lfm.**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 23,54**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **4,63%**, somit **EUR 1,09.**

**§ 3**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

**§ 4**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

<b>3m<sup>3</sup>-Zähler</b>	<b>EUR 20,56</b>
<b>7m<sup>3</sup>-Zähler u. größer</b>	<b>EUR 41,11</b>

## § 5

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 1,08/m<sup>3</sup>**

Für gewerbliche Betriebe wird der jährliche über 1.500 m<sup>3</sup> hinausgehende Wasserverbrauch auf **EUR 0,86** je m<sup>3</sup> ermäßigt, dasselbe gilt für bäuerliche Betriebe ab 400 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## § 6

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 7

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der in dieser Verordnung ausgewiesenen Gebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden hinsichtlich der laufenden Wassergebühren gem. §§ 4 und 5 sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.

(2) Die Gebührenschuld für die Benützung der Wasserversorgungsanlage entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird.

(3) Die bescheidmäßige Gebührenfestsetzung erfolgt jährlich im Herbst (September und Oktober) nach erfolgter Zählerablesung. Vorläufige Abgabenteilzahlungen in Höhe von 25 % der Vorjahresabgabe sind am 15.2., 15.5. und 15.8. zu entrichten.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....